

Anrede
Name
Fachrichtung
Straße
PLZ, Ort

RS Nr. 1482/2015
VP-I
August 2015

Neue Laborpositionen in der Honorarordnung für Fachärzte für Labormedizin welche aufgrund Ihrer Zuweisung verrechenbar sind

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor!

Die OÖÄK und die OÖGKK haben - vorbehaltlich der Zustimmung der beschlussfassenden Organe der Kasse - die folgenden Positionen ab 01. Juli 2015 in die Honorarordnung aufgenommen:

- Pos 2134
25-Hydroxy-Vitamin-D bzw. 25-Hydroxycholecalciferol
- Pos. 2194
Fibrinogen-Fibrin-Spaltprodukte (z. B. D-Dimere)



Bitte beachten Sie bei allfälligen Laborzuweisungen, dass eine Vitamin-D Bestimmung nur dann im Rahmen der Krankenbehandlung verrechenbar ist, wenn eine im Positionstext angeführte Indikation vorliegt und dies mittels **Vermerk „IND“** auf der Überweisung von Ihnen bestätigt wird.

Von Patienten ohne medizinische Indikation **erwünschte Vitamin-D Bestimmungen** sind privat **vom Patienten zu bezahlen** – bitte weisen Sie Ihre Patienten darauf hin (offenbar gibt es dzt. auch verstärkte Marketingaktivitäten zu Vitamin-D, was Patienten beeinflussen kann).

In den Risikogruppen mit eingeschränkter Sonnenexposition und vor allem bei Bewohnern von Pflegeeinrichtungen, kann eine **Supplementierung** auch **ohne Bestimmung** des Vitamin-D Spiegels erwogen und empfohlen werden. Ebenso sind **Kontrollen** des Vitamin-D Spiegels **nur in Einzelfällen** indiziert und sinnvoll.

Wichtig: Aufgrund der Richtlinien über die Berücksichtigung ökonomischer Grundsätze bei der Krankenbehandlung – RÖK (lt. ASVG § 31 Abs. 5 Ziff. 10 und § 13a OÖ Ärzte-Gesamtvertrag) ist bei Zuweisungen der kostengünstigste Vertragspartner zu wählen. Bei Zuweisungen zu diesen neuen Leistungen innerhalb von Oberösterreich ist das Ökonomiegebot jedenfalls erfüllt.

Details zu den Positionstexten entnehmen Sie bitte der Beilage.

Ergeht an alle Vertragsärzte und Vertragsgruppenpraxen für Allgemeinmedizin, Vertragsfachärzte für Innere Medizin, Orthopädie, Gynäkologie Kinderheilkunde und Lungenkrankheiten

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Ärztchammer OÖ

Adelheid Ortner-Kampel, ortner@aeoee.at, Tel. 0732/778371-219

OÖGKK

Gerald Dunzinger, gerald.dunzinger@oegkk.at, Tel. 057807-104813

Freundliche GrüÙe

OÖ Gebietskrankenkasse

Mag. Franz Kiesl, MPM
Ressortdirektor

Ärztchammer für Oberösterreich

OMR Dr. Thomas Fiedler
Kurienobmann niedergelassene Ärzte

Dr. Peter Niedermoser
Präsident

MR Dr. Gerhard Schobesberger
Fachgruppenvertreter Labormedizin

MR Dr. Wolfgang Ziegler
Kurienobmann-Stv. niedergelassene Ärzte

Beilage

1. Zu nachfolgenden Leistungen kann zugewiesen werden:

Pos. 2134 25-Hydroxy-Vitamin-D bzw. 25-Hydroxycholecalciferol 262,7 Punkte
(€ 20,04)

Indikationen:

- Bestehender Verdacht auf einen Vitamin-D-Mangelzustand aufgrund
 - klinischer Symptome oder Befunde wie z. B. unerklärt niedriger Kalzium- oder Phosphatspiegel, verminderte intestinale Vitamin-D Aufnahme durch Fett-Malabsorption, Barbiturat- oder Antiepileptikamedikation, schwere Lebererkrankungen, erhöhter Verlust von Vitamin-D durch nephrotisches Syndrom oder Dialyse oder
 - eines Sonnenlichtmangels nur in Risikogruppen (ältere, immobile Personen, Schwangere und stillende Frauen, Nachtarbeiter/innen, verschleierte Frauen) mit entsprechender Begründung im Einzelfall.
- Verdacht auf Intoxikation
- Kontrollen des Vitamin-D Spiegels nur mit entsprechender Begründung wie z. B. klinisch fassbare Ereignisse wie Stürze und Muskelbeschwerden oder mangelnde Compliance

Weiters gilt:

Vitamin-D Bestimmungen sind nur dann mit der Kasse verrechenbar, wenn diese im Rahmen einer Krankenbehandlung erfolgt. Die Zuweiser werden über die Indikationen informiert und sind für eine korrekte Zuweisung mittels Vermerk „IND“ auf der Überweisung verantwortlich. Zuweisungen ohne Indikation („IND“) gelten als Privatleistung. Die Rechnung wird in diesen Fällen vom Labor direkt an den Patienten gestellt. Ab Einführung der neuen Position „Vitamin-D Bestimmung“ ist eine Weitergabe durch das Labor an Labors außerhalb von Oberösterreich ausgeschlossen.

Pos. 2194 Fibrinogen-Fibrin-Spaltprodukte (z. B. D-Dimere) 111,17 Punkte
Nur zur Ausschlussdiagnostik tiefer Beinvenenthrombosen oder (€ 8,48)
Lungenembolien bei niedriger klinischer Thrombosewahrscheinlichkeit